

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 30 vom 17. Juni 2026

**149. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Methods of Arts & Cultural Studies / Methoden der Kunst- und Kulturwissenschaften“ (Zuvor: „Methods of Arts & Cultural Studies / Methoden der Kunst- und Kulturwissenschaften (Certified Program)“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)**

**Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 15 ECTS-Punkte**

**§ 1. Qualifikationsprofil**

Das Weiterbildungsprogramm richtet sich an Personen, die ihren wissenschaftlichen Methodenmix um jene Methoden erweitern wollen, welche in den Geistes-, Kunst- und Kulturwissenschaften zur Anwendung kommen. Dazu zählen einerseits Absolvent\_innen von Studienrichtungen aller Fachbereiche, die im Sinne interdisziplinärer bzw. transdisziplinärer wissenschaftlicher Tätigkeit ein Verständnis geistes-, kunst- und kulturwissenschaftliche Methoden erwerben, erweitern oder vertiefen wollen; andererseits werden damit Personen angesprochen, die in ihrem beruflichen Alltag mit Institutionen des Kunst- und Kulturschaffens/-lebens zu tun haben, und durch das Studium wichtige Schnittstellenkompetenzen aufbauen bzw. erwerben wollen.

Über die Auseinandersetzung mit spezifischen Methoden hinaus soll dabei ein allgemeines Bewusstsein für Bedeutung und Funktion fachspezifischer Methoden sowie für den Stellenwert eines reflektierten Methodenbewusstseins für die Konstitution geistes-, kunst- und kulturwissenschaftlicher Disziplinen gefördert werden.

Dadurch sollen Studierende dazu befähigt werden, die spezifischen Anwendungspotentiale geistes-, kunst- und kulturwissenschaftlicher Methoden für ihre eigene berufliche Praxis und/oder wissenschaftliche Forschung zu identifizieren. Dabei achtet die Universität für Weiterbildung Krems insbesondere auf eine starke Ausrichtung hinsichtlich einer Individualisierung und einer Internationalisierung der Studien. Es wird auf die individuellen Kenntnisse und Bedürfnisse der Studierenden eingegangen.

Studierende erwerben fundierte Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich „Methods of Arts & Cultural Studies / Methoden der Kunst- und Kulturwissenschaften“ (nach Möglichkeit mit Bezug auf ihr eigenes derzeitiges oder künftig angestrebtes Berufsfeld).

**Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 30 vom 17. Juni 2026**

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden

- Methoden wissenschaftlicher Textproduktion für kunst- und kulturwissenschaftliche Arbeit anwenden.
- digitale Werkzeuge für kunst- und kulturwissenschaftliches Arbeiten zielgerichtet anwenden.
- Forschungsdesigns im Bereich der Kunst- und Kulturwissenschaften entwerfen.
- zentrale inter- und transdisziplinäre Methoden anwenden.
- kunst- und kulturwissenschaftliche Methoden des Umgangs mit Quellen und der Quellenkritik kritisch reflektieren.

**§ 2. Studienform und Dauer**

Das Weiterbildungsprogramm dauert 2 Semester und umfasst insgesamt 15 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Das Weiterbildungsprogramm wird sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache abgehalten. Die Entscheidung darüber, in welcher Sprache ein Durchgang stattfindet, obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht.

**§ 3. Studienleitung**

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein\_e Koordinator\_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der\_die Koordinator\_in.

**§ 4. Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Allgemeine Universitätsreife  
oder
- (2) mehrjährige Berufserfahrung  
sowie
- (3) der positive Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs.

**Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 30 vom 17. Juni 2026**

**§ 5. Studienplätze**

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

**§ 6. Zulassung**

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 5 und § 6 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

**§ 7. Aufbau und Gliederung**

Module		ECTS-Punkte
DKK-MET-M-1	Academic Writing (for Arts & Cultural Studies)/Wissenschaftliches Schreiben (in den Kunst- und Kulturwissenschaften)	3
DKK-MET-M-2	Digitale Kompetenzen in den Kunst- und Kulturwissenschaften/Digital Competencies for Arts & Cultural Studies	3
DKK-MET-M-3	Forschungsdesign/Research Design	3
DKK-MET-M-4	Inter- und Transdisziplinäre Methoden in den Kunst- und Kulturwissenschaften/Inter- and Transdisciplinary Methods in Arts & Cultural Studies	3
DKK-MET-M-5	Quellenkritik und Media Literacy/Source Analysis and Media Literacy	3
	<b>Summe</b>	<b>15</b>

**§ 8. Kurse**

Die Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

**Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 30 vom 17. Juni 2026**

**§ 9. Prüfungsordnung**

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Module 1–5: Positive Absolvierung in Form von je einem prüfungsimmanenten Kurs.

**§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung**

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent\_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

**§ 11. Abschluss**

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem\_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

**§ 12. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2026/2027 in Kraft.

**§ 13. Übergangsbestimmungen**

Studierende, die das Weiterbildungsprogramm nach der im Mitteilungsblatt Nr. 65/2023 veröffentlichten Verordnung begonnen haben, können das Weiterbildungsprogramm bis zum Ende des Sommersemester 2027 nach der damaligen Verordnung abschließen.